

Geschäftsverzeichnismrn 1484 und 1485
Urteil Nr. 2/2000 vom 19. Januar 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen, erhoben von P. Matheys und J. Haegens und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 11. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 14. Dezember 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben P. Matheys, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Bonaparte 34, einerseits und J. Haegens, L. Vanderhasten, J. Guilbert und B. Lambotte, die alle in 1170 Brüssel, chaussée de la Hulpe 150, Domizil erwähnt haben, andererseits Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 1998).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1484 bzw. 1485 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 14. Dezember 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 19. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Februar 1999.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 2. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1485, mit am 25. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484, mit am 26. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 26. Mai 1999 und vom 30. November 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. Dezember 1999 bzw. 11. Juni 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. November 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1999

- erschienen

. RA J. Sambon *loco* RA B. Dayez, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484,

. RÄin L. De Coninck *loco* RA B. André, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1485,

. RÄin M. Kestemont-Soumeryn und RÄin A. Vagman, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen besagt in Artikel 1:

« Im Dekret vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, das durch die Dekrete vom 10. April 1995 und 25. Juli 1996 abgeändert wurde, wird Kapitel VIII. - Präventive Suspendierung durch folgendes Kapitel ersetzt:

' Kapitel VIII. - Präventive Suspendierung: Verwaltungsmaßnahme

Art. 60. § 1. Wenn das Interesse des Dienstes oder des Unterrichts es erfordert, kann ein Verfahren der präventiven Suspendierung gegen ein endgültig ernanntes Personalmitglied eingeleitet werden:

1° wenn es strafrechtlich verfolgt wird;

2° sobald der Organisationsträger ein Disziplinarverfahren gegen es eingeleitet hat;

3° sobald der Organisationsträger ihm per Einschreibebrief die Feststellung einer Unvereinbarkeit zustellt.

§ 2. Die durch dieses Kapitel geregelte Suspendierung ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, die keinen Strafcharakter hat.

Sie wird vom Organisationsträger ausgesprochen und wird begründet. Sie hat zur Folge, daß das Personalmitglied aus seinem Amt entfernt wird.

Während der Dauer der präventiven Suspendierung bleibt das Personalmitglied in der verwaltungsmäßigen Lage des aktiven Schuldienstes.

§ 3. Vor jeder Maßnahme der präventiven Suspendierung muß das Personalmitglied dazu eingeladen worden sein, vom Organisationsträger angehört zu werden.

[...]

Art. 60bis. § 1. In Abweichung von § 1 des Artikels 60 wird das Personalmitglied von Amts wegen präventiv suspendiert, wenn es wegen Tatbeständen und/oder Handlungen beschuldigt oder angeklagt wird, die aufgrund einer der nachstehenden Artikel aus Titel VII oder VIII von Buch II des Strafgesetzbuches strafbar sind:

- 364, 365, 368, 369, 370, 372, 379, 380bis §§ 4 und 5, 380quinquies § 1, 382bis, 383bis, 386, 396, 401bis;
- 373, 375, 376, 377, 378bis, 393, 394, 397, insofern das Opfer des Verbrechens oder des Vergehens minderjährig oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Heims ist, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380bis § 1 1°, insofern die darin genannte großjährige Person ein Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Heims ist, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380bis § 1 4°, insofern die großjährige Person, deren Unzucht oder Prostitution ausgebeutet wurde, Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Heims ist, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380bis § 2, insofern es sich um den Versuch handelt, die in § 1 1° und 4° genannten Straftaten zu begehen und nur innerhalb der vorstehend für diese Bestimmungen festgelegten Grenzen;
- 380bis § 3, insofern es sich um die in § 1 1° und 4° genannten Straftaten handelt und nur innerhalb der vorstehend für diese Bestimmungen festgelegten Grenzen;
- 380quater, insofern die zur Unzucht verleitete Person eine minderjährige Person oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Heims ist, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380quinquies § 2 und §3, insofern eine minderjährige Person oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Heims, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt, an den darin genannten Dienstleistungsangeboten beteiligt ist;
- 385, insofern die Unzucht in Anwesenheit eines Minderjährigen oder eines großjährigen Schülers der Unterrichtsanstalt oder des Heims begangen wurde, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 398, 399, 400, 401, insofern die Körperverletzung einem minderjährigen oder großjährigen Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Heims zugefügt wurde, auf die sich Artikel 1 1° dieses Dekrets bezieht und in denen das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt.

Ab dem Tag, an dem der Organisationsträger von der Beschuldigung oder Anklage des Personalmitglieds Kenntnis erlangt hat, muß er diesem gegenüber die in § 4 von Artikel 60 vorgesehene Entfernungsmassnahme ergreifen.

Innerhalb von zehn Werktagen nach der Entfernungsmassnahme muß das Verfahren der präventiven Suspendierung insbesondere unter Beachtung von §§ 3 und 4 Absatz 2 desselben Artikels eingeleitet werden.

§ 2. Wenn der Organisationsträger nicht die Bestimmungen von § 1 einhält, läßt die Regierung ihm eine Inverzugsetzung zukommen, in der sie ihn auffordert, innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab dieser Inverzugsetzung den Beweis zu erbringen, daß die in § 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen wurden. Die Regierung kann durch Erlaß diese Zuständigkeit dem funktional zuständigen Minister übertragen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist von dreißig Kalendertagen der Organisationsträger nicht den Beweis erbracht hat, daß er die in § 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hat, verliert er für eine nachstehend festgesetzte Dauer den Vorteil der Funktionszuschüsse für die Anstalt oder die Anstalten, in der oder denen das betreffende Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zeitspanne beginnt bei Ablauf der Frist von dreißig Kalendertagen und dauert bis zu dem Tag, an dem der Organisationsträger den Beweis erbracht hat, daß er die in § 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hat.

§ 3. Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen wird in bezug auf ein Personalmitglied aufrechterhalten, das Gegenstand war:

1° einer nicht endgültigen strafrechtlichen Verurteilung auf der Grundlage eines der in § 1 Absatz 1 angeführten Artikel des Strafgesetzbuches, gegen die das Personalmitglied von seinen ordentlichen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat;

2° eines Disziplinarverfahrens, das eingeleitet wurde oder geführt wird infolge einer endgültigen strafrechtlichen Verurteilung aufgrund eines der in § 1 Absatz 1 angeführten Artikel.

Die Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen wird jedoch wirkungslos, wenn das Personalmitglied in erster Instanz freigesprochen wurde durch ein Urteil, gegen das ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt wurde.

In diesem Fall kann der Organisationsträger jedoch beschließen, die präventive Suspendierung gegen das betreffende Personalmitglied in Anwendung von Artikel 60 aufrechtzuerhalten.

[...]' »

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen besagt in Artikel 2:

« Im Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens, das durch die Dekrete vom 22. Dezember 1994, 15. April 1995 und 25. Juli 1996 abgeändert wurde, wird Kapitel X. - Präventive Suspendierung durch folgendes Kapitel ersetzt:

' Kapitel X. - Präventive Suspendierung: Verwaltungsmaßnahme

Art. 87. § 1. Wenn das Interesse des Dienstes oder des Unterrichts es erfordert, kann ein Verfahren der präventiven Suspendierung gegen ein endgültig angestelltes Personalmitglied eingeleitet werden:

1° wenn es strafrechtlich verfolgt wird;

2° sobald der Organisationsträger ein Disziplinarverfahren gegen es eingeleitet hat;

3° sobald der Organisationsträger ihm per Einschreibebrief die Feststellung einer Unvereinbarkeit zustellt.

§ 2. Die durch dieses Kapitel geregelte Suspendierung ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, die keinen Strafcharakter hat.

Sie wird vom Organisationsträger ausgesprochen und wird begründet. Sie hat zur Folge, daß das Personalmitglied aus seinem Amt entfernt wird.

Während der Dauer der präventiven Suspendierung bleibt das Personalmitglied in der verwaltungsmäßigen Lage des aktiven Schuldienstes.

§ 3. Vor jeder Maßnahme der präventiven Suspendierung muß das Personalmitglied dazu eingeladen worden sein, vom Organisationsträger angehört zu werden.

[...]

Art. 87*bis*. § 1. In Abweichung von § 1 des Artikels 87 wird das Personalmitglied von Amts wegen präventiv suspendiert, wenn es wegen Tatbeständen und/oder Handlungen beschuldigt oder angeklagt wird, die aufgrund einer der nachstehenden Artikel aus Titel VII oder VIII von Buch II des Strafgesetzbuches strafbar sind:

- 364, 365, 368, 369, 370, 372, 379, 380*bis* §§ 4 und 5, 380*quinqües* § 1, 382*bis*, 383*bis*, 386, 396, 401*bis*;
- 373, 375, 376, 377, 378*bis*, 393, 394, 397, insofern das Opfer des Verbrechens oder des Vergehens minderjährig oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380*bis* § 1 1<sup>o</sup>, insofern die darin genannte großjährige Person ein Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380*bis* § 1 4<sup>e</sup>, insofern die großjährige Person, deren Unzucht oder Prostitution ausgebeutet wurde, Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380*bis* § 2, insofern es sich um den Versuch handelt, die in § 1 1<sup>o</sup> und 4<sup>e</sup> genannten Straftaten zu begehen und nur innerhalb der vorstehend für diese Bestimmungen festgelegten Grenzen;
- 380*bis* § 3, insofern es sich um die in § 1 1<sup>o</sup> und 4<sup>e</sup> genannten Straftaten handelt und nur innerhalb der vorstehend für diese Bestimmungen festgelegten Grenzen;
- 380*quater*, insofern die zur Unzucht verleitete Person eine minderjährige Person oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380*quinqües* § 2 und § 3, insofern eine minderjährige Person oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt, an den darin genannten Dienstleistungsangeboten beteiligt ist;
- 385, insofern die Unzucht in Anwesenheit eines Minderjährigen oder eines großjährigen Schülers der Unterrichtsanstalt oder des Internats begangen wurde, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 398, 399, 400, 401, insofern die Körperverletzung einem minderjährigen oder großjährigen Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats zugefügt wurde, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt.

Ab dem Tag, an dem der Organisationsträger von der Beschuldigung oder Anklage des Personalmitglieds Kenntnis erlangt hat, muß er diesem gegenüber die in § 4 von Artikel 87 vorgesehene Entfernungsmäßnahme ergreifen.

Innerhalb von drei Werktagen nach der Entfernungsmäßnahme muß das Verfahren der präventiven Suspendierung insbesondere unter Beachtung von §§ 3 und 4 Absatz 3 desselben Artikels eingeleitet werden.

§ 2. Wenn der Organisationsträger nicht die Bestimmungen von § 1 einhält, läßt die Regierung ihm eine Inverzugsetzung zukommen, in der sie ihn auffordert, innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab dieser Inverzugsetzung den Beweis zu erbringen, daß die in § 1 vorgesehenen Mäßnahmen ergriffen wurden. Die Regierung kann durch Erlaß diese Zuständigkeit dem funktional zuständigen Minister übertragen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist von dreißig Kalendertagen der Organisationsträger nicht den Beweis erbracht hat, daß er die in § 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hat, verliert er für eine nachstehend festgesetzte Dauer den Vorteil der Funktionszuschüsse für die Anstalt oder die Anstalten, in der oder denen das betreffende Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zeitspanne beginnt bei Ablauf der Frist von dreißig Kalendertagen und dauert bis zu dem Tag, an dem der Organisationsträger den Beweis erbracht hat, daß er die in § 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen hat.

§ 3. Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen wird in bezug auf ein Personalmitglied aufrechterhalten, das Gegenstand war:

1° einer nicht endgültigen strafrechtlichen Verurteilung auf der Grundlage eines der in § 1 Absatz 1 angeführten Artikel des Strafgesetzbuches, gegen die das Personalmitglied von seinen ordentlichen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat;

2° eines Disziplinarverfahrens, das eingeleitet wurde oder geführt wird infolge einer endgültigen strafrechtlichen Verurteilung aufgrund eines der in § 1 Absatz 1 angeführten Artikel.

Die Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen wird jedoch wirkungslos, wenn das Personalmitglied in erster Instanz freigesprochen wurde durch ein Urteil, gegen das ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt wurde.

In diesem Fall kann der Organisationsträger jedoch beschließen, die präventive Suspendierung gegen das betreffende Personalmitglied in Anwendung von Artikel 87 aufrechtzuerhalten.

[...]' »

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen besagt in Artikel 3:

« Im königlichen Erlaß vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen und Kunstschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes wird Kapitel IXbis. - Präventive Suspendierung, darin eingefügt durch den Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 24. September 1991 und abgeändert durch den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1993, durch folgendes Kapitel ersetzt:

' Kapitel IXbis. - Präventive Suspendierung: Verwaltungsmaßnahme

Art. 157bis. § 1. Wenn das Interesse des Dienstes oder des Unterrichts es erfordert, kann ein Verfahren der präventiven Suspendierung gegen ein endgültig angestelltes Personalmitglied eingeleitet werden:

1° wenn es strafrechtlich verfolgt wird;

2° vor der Einleitung von Disziplinarverfolgungen, oder wenn es Gegenstand von Disziplinarverfolgungen ist;

3° sobald der Minister ihm per Einschreibebrief die Feststellung einer Unvereinbarkeit zustellt.

§ 2. Die durch dieses Kapitel geregelte Suspendierung ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, die keinen Strafcharakter hat.

Sie wird vom Minister ausgesprochen und wird begründet. Sie hat zur Folge, daß das Personalmitglied aus seinem Amt entfernt wird.

Während der Dauer der präventiven Suspendierung bleibt das Personalmitglied in der verwaltungsmäßigen Lage des aktiven Schuldienstes.

§ 3. Vor jeder Maßnahme der präventiven Suspendierung muß das Personalmitglied dazu eingeladen worden sein, vom Verwaltungsleiter angehört zu werden.

[...]

Art. 157ter. In Abweichung von § 1 des Artikels 157bis wird das Personalmitglied von Amts wegen präventiv suspendiert, wenn es wegen Tatbeständen und/oder Handlungen beschuldigt oder angeklagt wird, die aufgrund einer der nachstehenden Artikel aus Titel VII oder VIII von Buch II des Strafgesetzbuches strafbar sind:

- 364, 365, 368, 369, 370, 372, 379, 380bis §§ 4 und 5, 380quinquies § 1, 382bis, 383bis, 386, 396, 401bis;
- 373, 375, 376, 377, 378bis, 393, 394, 397, insofern das Opfer des Verbrechens oder des Vergehens minderjährig oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380bis § 1 1°, insofern die darin genannte großjährige Person ein Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380bis § 1 4°, insofern die großjährige Person, deren Unzucht oder Prostitution ausgebeutet wurde, Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380bis § 2, insofern es sich um den Versuch handelt, die in § 1 1° und 4° genannten Straftaten zu begehen und nur innerhalb der vorstehend für diese Bestimmungen festgelegten Grenzen;
- 380bis § 3, insofern es sich um die in § 1 1° und 4° genannten Straftaten handelt und nur innerhalb der vorstehend für diese Bestimmungen festgelegten Grenzen;
- 380quater, insofern die zur Unzucht verleitete Person eine minderjährige Person oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats ist, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 380quinquies § 2 und § 3, insofern eine minderjährige Person oder ein großjähriger Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt, an den darin genannten Dienstleistungsangeboten beteiligt ist;
- 385, insofern die Unzucht in Anwesenheit eines Minderjährigen oder eines großjährigen Schülers der Unterrichtsanstalt oder des Internats begangen wurde, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt;
- 398, 399, 400, 401, insofern die Körperverletzung einem minderjährigen oder großjährigen Schüler der Unterrichtsanstalt oder des Internats zugefügt wurde, wo das Personalmitglied ganz oder teilweise sein Amt ausübt.

Ab dem Tag, an dem der Minister von der Beschuldigung oder Anklage des Personalmitglieds Kenntnis erlangt hat, ergreift er diesem gegenüber die in § 4 von Artikel 157bis vorgesehene Entfernungsmäßnahme.

Innerhalb von zehn Werktagen nach der Entfernungsmäßnahme muß das Verfahren der präventiven Suspendierung insbesondere unter Beachtung von §§ 3 und 4 Absatz 2 desselben Artikels eingeleitet werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen wird in bezug auf ein Personalmitglied aufrechterhalten, das Gegenstand war:

1° einer nicht endgültigen strafrechtlichen Verurteilung auf der Grundlage eines der in Absatz 1 angeführten Artikel des Strafgesetzbuches, gegen die das Personalmitglied von seinen ordentlichen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat;

2° eines Disziplinarverfahrens, das eingeleitet wurde oder geführt wird infolge einer endgültigen strafrechtlichen Verurteilung aufgrund eines der in Absatz 1 angeführten Artikel.



Die Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen wird jedoch wirkungslos, wenn das Personalmitglied in erster Instanz freigesprochen wurde durch ein Urteil, gegen das ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt wurde.

In diesem Fall kann der Minister jedoch beschließen, die präventive Suspendierung gegen das betreffende Personalmitglied in Anwendung von Artikel 157*bis* aufrechtzuerhalten.

[...]' »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt des Klägers in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484*

A.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 « zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen », insofern es die Artikel 60 § 2 Absatz 1 und 60*bis* des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens (Artikel 1), die Artikel 87 § 2 Absatz 1 und 87*bis* des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens (Artikel 2) sowie die Artikel 157*bis* § 2 Absatz 1 und 157*ter* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen und Kunstschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes (Artikel 3) abändere.

A.2. Der Kläger sei Lehrkraft in einem Gymnasium, das zu dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterricht gehöre. Wegen einer laufenden Untersuchung drohe er, Gegenstand einer Maßnahme der präventiven Suspendierung zu sein, und habe er daher ein Interesse an der Nichtigkeitsklage.

A.3. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere Artikel 127 der Verfassung und die Artikel 4, 5 und 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Indem die Französische Gemeinschaft eine strafrechtliche Beschuldigung mit einer Maßnahme der Suspendierung von Amts wegen, der Entfernung aus dem Dienst und der Gehaltskürzung verbinde, greife sie in die Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers für Strafsachen und Strafverfahren ein. Diese Maßnahme könne nicht als eine rein verwaltungsmäßige Maßnahme ohne Strafcharakter angesehen werden, da sie unmittelbar mit einer strafrechtlichen Beschuldigung einhergehe. Der föderale Gesetzgeber sei nämlich alleine zuständig, um die Artikel 364, 365, 368, 369, 370, 372, 373, 375, 376, 377, 378*bis*, 379, 380*bis*, 380*quater*, 380*quinqüies*, 382*bis*, 383*bis*, 386, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401 und 401*bis* der Titel VII oder VIII von Buch II des Strafgesetzbuches ausdrücklich oder implizit abzuändern.

In jedem Fall habe der Gemeinschaftsgesetzgeber nach Darlegung des Klägers in das Strafverfahren eingegriffen, indem er die mit der Beschuldigung, der Anklage und der Unschuldsvermutung verbundenen Regeln verletzt und somit auf die Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers übergreifen habe.

A.4. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145 und 160 der Verfassung, dem Grundsatz des Rechtes auf eine wirksame Beschwerde, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Indem die angefochtene Bestimmung automatisch eine Maßnahme der provisorischen Suspendierung, der Entfernung aus dem Dienst und der Gehaltskürzung vorsehe, verstoße sie in unverhältnismäßiger Weise gegen die Unschuldsvermutung, da die Sanktion mit der bloßen Tatsache einer Beschuldigung oder einer Anklage verbunden sei, obwohl keinerlei rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliege.

*Per definitionem* könne eine strafrechtliche Untersuchung *in rem* wegen Taten, die vor einer gewissen Zeit begangen worden seien, eingeleitet werden. Oft würden eine Reihe von Aufgaben verlangt, die ebenfalls Zeit erforderten. Selbst in der Annahme, daß eine Beschuldigung vorliege, sei diese Maßnahme als solche nicht Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung. Es sei nicht so recht erkennbar, wie der Organisationsträger davon Kenntnis erlangen könne. In keiner Weise sei der Grund erkennbar, warum von dem in den Artikeln 60, 87 und 157*bis* der durch das Dekret abgeänderten Bestimmungen festgelegten Verfahren der gewöhnlichen Suspendierung abgewichen werde, zumal dieses Verfahren mit Maßnahmen der sofortigen Entfernung verbunden sei, « wenn die ihm zur Last gelegten Vorwürfe derart schwerwiegend sind, daß es im Interesse des Unterrichts wünschenswert ist, daß das Personalmitglied nicht mehr in der Schule anwesend ist ».

Nach Darlegung des Klägers stelle die Tatsache, daß die Maßnahme als eine Sanktion betrachtet werde und nicht Gegenstand einer Berufung sein könne, eine schwere Verletzung des Rechtes auf eine wirksame Beschwerde dar. Es werde an das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zum Vorentwurf des Dekrets erinnert. Es liege also eine Diskriminierung vor zwischen der beschuldigten oder der angeklagten Lehrkraft, auf die sich das Dekret beziehe, und den anderen beschuldigen oder angeklagten Bürgern sowie zwischen den Personalmitgliedern, auf die sich das Dekret beziehe und die eines der durch das Strafgesetzbuch geahndeten Verhaltens beschuldigt würden, und den gleichen Mitgliedern, die anderer Tatbestände von möglicherweise gleicher Schwere beschuldigt würden.

#### *Standpunkt der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1485*

A.5. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1485 beziehe sich auf Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen.

Die Kläger seien Lehrkräfte im subventionierten freien Unterrichtswesen und seien Gegenstand von Maßnahmen der präventiven Suspendierung oder könnten Gegenstand solcher Maßnahmen sein. Sie hätten also ein Interesse daran, die betreffende Bestimmung anzufechten.

A.6. Der Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie die Artikel 3 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er beziehe sich auf die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie die Suspendierung eines Personalmitglieds von Amts wegen einführen, wenn dieses wegen der vorgesehenen strafbaren Tatbestände und/oder Handlungen beschuldigt oder angeklagt werde und insofern sie die besagte Suspendierung mit einer Halbierung des Gehalts des betreffenden Personalmitglieds verbänden. Der Klagegrund umfaßt zwei Teile. In einem ersten Teil werfen die Kläger den angefochtenen Bestimmungen vor, einem als unschuldig geltenden Personalmitglied eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung aufzuerlegen sowie den Grundsatz der Gleichheit der Belgier zu verletzen, indem dieser Person der durch Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeführte Schutz entzogen werde. In einem zweiten Teil werfen die Kläger den angefochtenen Bestimmungen vor, in schwerwiegender Weise die Rechte der Verteidigung zu verletzen und damit gegen die Gleichheit der Belgier zu verstoßen, indem sie den betroffenen Personen den durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeführten Schutz oder zumindest den Vorteil des allgemeinen Grundsatzes der Verteidigungsrechte entzögen.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, das angestrebte Ziel – die körperliche und moralische Gesundheit der einer Lehrkraft anvertrauten Kinder zu wahren und zu schützen – sei lobenswert, doch die angewandten Mittel seien absolut unverhältnismäßig. Zur Unterstützung dieser These wird das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angeführt. Wenn man im übrigen davon ausgehe, daß der Gesetzgeber ebenfalls das kollektive Interesse eines ausgeglichenen Unterrichts anstrebe, müsse man doch zugeben, daß der neue Text dieses Gemeinwohl in keiner Weise verbessere und daß die Abänderung des Dekrets nicht notwendig gewesen sei. Im Gegenteil, die automatische Beschaffenheit der Suspendierungsmaßnahme werde zur Folge haben, daß Situationen bekannt würden, die andernfalls durch das Untersuchungsgeheimnis gedeckt worden wären.

A.7. Zur Unterstützung des ersten Teils des Klagegrundes führen die Kläger die Rechtsprechung des Europäischen Hofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte in bezug auf den Begriff der

unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung an. Sie schlußfolgern daraus, daß die Suspendierung einer Lehrkraft von Amts wegen, obwohl sie als unschuldig gelte, eine solche Behandlung darstelle, da sie dieser Person moralische, psychische und gesellschaftliche Leiden zufüge, die in keinem Verhältnis zu dem von der Obrigkeit angestrebten Ziel stünden. « Auf das somit suspendierte Personalmitglied wird buchstäblich mit dem Finger gezeigt, es wird als möglicherweise gefährliches Wesen dargestellt, das für schuldig erachtet wird, pädophile und/oder gewaltsame Handlungen begangen zu haben, was im heutigen Kontext einem gesellschaftlichen Todesurteil gleichkommt. » Auszüge aus den Vorarbeiten werden angeführt, um nachzuweisen, daß die Autoren des Dekrets sich der verheerenden Folgen, die solche Verdächtigungen mit sich bringen könnten, bewußt gewesen seien.

Die Kläger sind im übrigen der Auffassung, daß die Halbierung des Gehalts, so wie sie sich aus dem neuen Artikel 88 Absatz 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 ergebe, ebenfalls eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstelle, insbesondere da deren Dauer nicht festgelegt sei und sicherlich mehrere Monate, wenn nicht gar mehrere Jahre dauern werde. Sie werde nämlich erst rückgängig gemacht am Ende des Straf- oder des Disziplinarverfahrens. Zur Unterstützung dieser These wird die Rechtsprechung der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte angeführt.

A.8. Was den zweiten Teil betrifft, machen die Kläger ebenfalls die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Einhaltung des Rechtes auf Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht geltend. Nach ihrer Auffassung seien diese Garantien nicht gegeben, weil die automatische Beschaffenheit der Suspendierung und der Gehaltskürzung jegliche Kontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschließe, mit Ausnahme der Einhaltung der Formvorschriften. Außerdem sei eine Kontrolle, die sich nur auf die Benutzung der Ermessensbefugnisse durch eine öffentlich-rechtliche Person auf eine mit der Zielsetzung des Gesetzes zu vereinbarende Weise beziehe, allzu begrenzt, um eine tatsächliche gerichtliche Kontrolle im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der vorgenannten Konvention darzustellen. Es genüge nicht, die Suspendierungsmaßnahme als Ordnungsmaßnahme zu bezeichnen, um die Anwendung dieser Bestimmungen auszuschließen, denn es könne sich um eine verborgene Disziplinarstrafe handeln, mit der die Obrigkeit den Bediensteten wegen seiner Handlungen bestrafe.

Die angefochtenen Bestimmungen mißachteten ebenfalls das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten, da keinerlei zeitliche Begrenzung für die Gehaltskürzung oder die Suspendierung festgelegt sei, denn die Verwaltung sei nicht verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Der allgemeine Grundsatz der Verteidigungsrechte werde ebenfalls mißachtet, trotz der im Dekret vorgesehenen vorherigen Anhörung. Die Suspendierungsmaßnahme werde nämlich von Amts wegen verhängt, ungeachtet der Argumente der betreffenden Person. Diese vorherige Anhörung entbehre somit jeglichen Interesses und jeglichen Zweckes. Sie bestehe nur, um den Eindruck zu erwecken, daß sich das Personalmitglied verteidigen könne. Sie ändere nichts an der automatischen Beschaffenheit der Suspendierung. Zur Unterstützung dieser These wird erneut das Gutachten des Staatsrates angeführt.

Die Mißachtung von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird ebenfalls von den Klägern geltend gemacht, da die ergriffenen Maßnahmen zur Folge hätten, daß die betroffenen Personen für Handlungen bestraft würden, für die sie noch nicht verurteilt worden seien.

#### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.9. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft weise der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484, der zum Lehrpersonal des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten freien Unterrichtswesens gehöre, nur ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets nach, der sich alleine auf dieses Unterrichtswesen beziehe.

*In bezug auf den vom Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrund*

A.10. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft stelle die Maßnahme der präventiven Suspendierung eine einfache innere Maßnahme dar, die im Interesse des Dienstes vorgesehen sei und dazu diene, eine Person aus dem Dienst zu entfernen, die durch ihre Handlungen oder ihre Anwesenheit dem einwandfreien Schulbetrieb schaden könnte. Es handle sich weder um eine Disziplinarsanktion noch um eine Strafsanktion. Die Maßnahme werde in Erwartung des Ausgangs eines Disziplinar- oder Strafverfahrens beschlossen und aufrechterhalten.

Es sei nicht zu erkennen, inwiefern der Umstand, daß die präventive Suspendierung von Amts wegen erfolge, zur Folge haben würde, daß die Maßnahme in eine der föderalen Zuständigkeit vorbehaltene Strafsanktion umgewandelt werde. Dem Organisationsträger werde im Gegenteil jede Möglichkeit entzogen, die « Schuld des Betroffenen », die ihm zur Last gelegten Tatbestände und das Interesse des Dienstes zu beurteilen. Die Französische Gemeinschaft habe gerade jegliches Ermessen diesbezüglich in bestimmten, streng und erschöpfend festgelegten Fällen vermeiden wollen, in denen sich herausstelle, daß die Interessen der Schüler unmittelbar und in schwerwiegender Weise Schaden erleiden könnten: ausschließlich dann, wenn der Betroffene wegen sittenbezogener Tatbestände oder Pädophilie oder wegen anderer Verbrechen und Straftaten an Minderjährigen oder an minderjährigen oder großjährigen Schüler der Schule, in der die Lehrkraft ganz oder teilweise ihr Amt ausübe, beschuldigt oder angeklagt werde, erfolge eine Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen. Zur Unterstützung des übergeordneten Interesses des Kindes macht die Regierung der Französischen Gemeinschaft das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geltend.

Mit dem gleichen Ziel habe der Gesetzgeber selbst die Zweckbestimmung des auf das Gehalt der Lehrperson einbehaltenen Betrags festgelegt. Es liege also kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vor. Während der Vorarbeiten sei auch hervorgehoben worden, daß in dem Fall, wo eine Person beschuldigt oder angeklagt werde, die Unschuldsvermutung nicht in Frage gestellt werde, bis das Gericht zur Hauptsache befunden habe.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fügt hinzu, das angefochtene Dekret verweise zwar auf bestimmte Artikel des Strafgesetzbuches, doch es ändere diese Bestimmungen nicht ab, und es beeinträchtige ebenfalls nicht die Befugnisse und Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters, denen es weiterhin freistehe, je nach Fall zu entscheiden, ob der Betroffene direkt vor Gericht geladen oder beschuldigt werde. « Und man muß zwangsläufig feststellen, daß keine der hier angefochtenen Bestimmungen diese Magistrate zwingt, den Organisationsträger über die Beschuldigung eines Mitglieds seines Personals oder dessen Verweisung vor das zuständige Gericht in Kenntnis zu setzen. Diese Information wird zwar gewährleistet, aber aufgrund eines Abkommens zwischen der Föderal- und der Gemeinschaftsbehörde. » Das Dekret nehme außerdem Bezug auf den Begriff der Beschuldigung, so wie er im föderalen Gesetz definiert sei, ohne seinen Sinn oder seinen Inhalt zu verändern. Die Eigenschaft des Angeklagten werde, auch wenn sie nicht durch ein Gesetz definiert sei, dennoch durch die gerichtliche und strafrechtliche Praxis bestätigt als die Eigenschaft einer Person, die vor einem Strafgericht erscheine wegen Tatbeständen, die ihr vorgeworfen würden und für die sie zu einer im Gesetz vorgesehenen Strafe verurteilt werden könne. Das Dekret nehme Bezug auf diesen sehr präzisen Begriff.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe sich also eindeutig innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit bewegt.

*In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Vorschriften der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung abgeleiteten Klagegrund*

A.11. In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Vorschriften der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung abgeleiteten Klagegrund erinnere die Regierung der Französischen Gemeinschaft daran, daß die Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen in keiner Weise die Unschuldsvermutung beeinträchtige. Der Organisationsträger könne diese Maßnahme nur ergreifen, wenn er über die Anklage oder die Beschuldigung informiert worden sei und überprüft habe, ob die im Dekret festgelegten Bedingungen tatsächlich erfüllt seien. Die Erfüllung dieser Bedingungen werde insbesondere bei der Anhörung des Betroffenen geprüft. Erst wenn eine Anklage im Sinne von Artikel 61bis des Strafprozeßgesetzbuches vorliege und/oder wenn der Betroffene vor ein Strafgericht verwiesen werde, könne die Maßnahme ergriffen werden. Die Information des Organisationsträgers werde über das Justizministerium durch das Ministerium der Französischen Gemeinschaft gewährleistet.

In seinem Gutachten habe der Staatsrat der Bestimmung das Fehlen einer wirksamen Beschwerde vorgeworfen mit der Begründung, daß die Kontrolle des Richters ebenso wie diejenige des Organisationsträgers sich darauf beschränke zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber festgelegten objektiven Bedingungen tatsächlich erfüllt seien.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erkenne an, daß die Lage eines Mitglieds des Lehrpersonals, das beschuldigt oder angeklagt werde aufgrund von anderen Tatbeständen als denjenigen, die einer präventiven Suspendierung von Amts wegen zugrunde lägen, tatsächlich unterschiedlich sei, denn in diesem Fall könne der Organisationsträger beurteilen, ob das Interesse des Dienstes die Suspendierung des Betroffenen rechtfertige, während diese Ermessensbefugnis verschwinde, wenn die objektiven Bedingungen, die zur Suspendierung von Amts wegen führten, erfüllt seien.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft sei jedoch der Auffassung, daß dieser Behandlungsunterschied einwandfrei und vernünftig gerechtfertigt sei. Es handele sich nämlich um äußerst schwerwiegende Verhaltensweisen, die sich entweder direkt auf die Schüler auswirkten, denen die Lehrperson unmittelbar an ihrem Arbeitsplatz begegnen könne und gegenüber denen sie außerdem ihre Autorität ausüben könne, oder auf Personen oder Kinder, die die Lehrperson wegen der Schwäche aufgrund ihres Alters mißbrauchen könne und die eines Tages ihre Schüler sein könnten. Die Umstände, die die Suspendierung von Amts wegen rechtfertigten, seien also untrennbar mit dem Ablauf des Unterrichts sowie mit dessen ersten Adressaten und Betroffenen, nämlich den Schülern, verbunden.

Der Gesetzgeber habe hier das dienstliche Interesse eines ausgeglichenen Unterrichts und vor allem die übergeordneten Interessen der Schüler schützen wollen, und er habe vermeiden wollen, daß es in diesen Fällen zu Diskussionen komme. Daher habe er dem Organisationsträger keinerlei Ermessensbefugnis überlassen.

In den Vorarbeiten sei darauf hingewiesen worden, daß gewisse Organisationsträger – insbesondere diejenigen des subventionierten freien Unterrichtswesens – davor zurückschrecken, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dies sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus obskuren Gründen der internen Diplomatie.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Lehrkräften, auf die sich die Bestimmung beziehe, und den anderen Bürgern, sei zunächst festzuhalten, daß die Vorgehensweise der Französischen Gemeinschaft durch die ihr verliehenen Zuständigkeiten begrenzt sei. Die Gemeinschaft habe im übrigen andere Bestimmungen in bezug auf Berufe erlassen, in denen Erwachsene mit Kindern in Kontakt gelangten, und zwar im Dekret über die Hilfe für Kinder, die Opfer von Mißhandlungen seien. In jedem Fall sei festzuhalten, daß die Lehrkräfte eine objektive und besondere Kategorie von Bürgern darstellten, die sich insbesondere dadurch von den anderen unterscheidet, daß sie direkt und täglich mit Schülern und Kindern in Kontakt stünde, die ihre Zeit überwiegend in deren Unterrichtsanstalt verbrächten. Das pädagogische Verhältnis weise außerdem eine spezifische Beschaffenheit auf, da es eine Autoritätsverbindung gegenüber schwächeren Personen beinhalte, die man nicht mißbrauchen dürfe. Der Lehrkörper und das Schulwesen würden also zu Recht durch spezifische Maßnahmen geregelt, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit festgelegt würden.

A.12. In bezug auf den in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1485 geltend gemachten Klagegrund vertritt die Regierung der Französischen Gemeinschaft zunächst den Standpunkt, daß der Klagegrund für unzulässig erklärt werden müsse, denn selbst wenn aus der Klageschrift hervorgehe, daß die von einer Suspendierung von Amts wegen mit Gehaltskürzung betroffenen Lehrkräfte die Opfer der Diskriminierung seien, sei es unmöglich festzustellen, mit welcher Kategorie von Personen diese Personen zu vergleichen seien. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft antworte also nur hilfsweise auf die von diesen Klägern zur Hauptsache vorgebrachten Argumente.

A.13. In bezug auf die unmenschliche und erniedrigende Behandlung sehe die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht ein, inwiefern die Maßnahmen der Suspendierung von Amts wegen mit Gehaltskürzung eine solche Behandlung darstellen sollten, es sei denn, man ginge davon aus, daß dies für jede Maßnahme der Suspendierung mit einer gleichzeitigen Einkommenskürzung der Fall sei.

In bezug auf die Ehrverletzung vertritt die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Standpunkt, daß nicht so sehr die Maßnahme der präventiven Suspendierung dem Betroffenen und seinem Ruf schaden könne, sondern vielmehr der Umstand, daß er angeklagt oder beschuldigt sei. Sie verweist auch darauf, daß in der Rechtslehre und der Rechtsprechung anerkannt werde, daß der Grundsatz des Untersuchungsgeheimnisses nicht absolut sei und daß die Übermittlung einer Verfolgungsmittelteilung an Verwaltungsbehörden erfolgen könne. Schließlich vertritt sie den Standpunkt, daß eine Maßnahme der Suspendierung von Amts wegen dem Ruf vielleicht weniger schade als eine Maßnahme der präventiven Suspendierung, die am Ende eines gewöhnlichen Verfahrens erfolge.

In bezug auf die Gehaltskürzung hebt die Regierung der Französischen Gemeinschaft hervor, daß sie sich nur auf die Hälfte belaufe und nicht weniger als der Betrag des Arbeitslosengeldes ausmachen dürfe. Sie könne also nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bezeichnet werden, es sei denn, man ginge davon

aus, daß dies auch für eine Arbeitslosenunterstützung zutreffe angesichts ihrer Höhe. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft sehe nicht ein, inwiefern diese Gehaltskürzung dem Betroffenen mehr schade als diejenige, die mit einer gewöhnlichen Suspendierung verbunden sei. Sie hebt ferner hervor, daß die Maßnahme der Gehaltskürzung später in mehreren Fällen rückgängig gemacht werde, insbesondere wenn der Betroffene nicht endgültig verurteilt werde, wobei sogar eine Erhöhung um Verzugszinsen erfolge. Sie erinnert außerdem an die Rechtsprechung des sogenannten « geleisteten Dienstes », wonach jede Entlohnung grundsätzlich eine Gegenleistung erfordere, nämlich die vom Personalmitglied erbrachten Leistungen, und sie fügt schließlich hinzu, daß die suspendierte Lehrperson eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben könne.

Die von den Klägern angeführte Rechtsprechung sei nicht relevant, weil sie nur Maßnahmen der präventiven Suspendierung mit vollständiger Streichung des Gehaltes verurteile.

A.14. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrundes ergänzt die Regierung der Französischen Gemeinschaft die bereits angeführten Argumente um folgende Präzisierung: Die zuständige Gerichtsbarkeit, um über die Rechtmäßigkeit der präventiven Suspendierung zu befinden, sei für das freie Unterrichtswesen nicht der Staatsrat, da die Entscheidungen der Organisationsträger des freien Unterrichtswesens nicht von Verwaltungsbehörden ausgingen, sondern von privatrechtlichen Personen. Die zuständigen Gerichtsbarkeiten seien also die ordentlichen Arbeitsgerichte, die gegebenenfalls im Eilverfahren urteilen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft nehme ebenfalls nicht die Überlegung an, daß eine Disziplinar- oder Strafsanktion durch ihre Beschaffenheit und notwendigerweise nie innerhalb einer vernünftigen Frist erfolge.

In bezug auf die Verhältnismäßigkeit verweist die Regierung der Französischen Gemeinschaft darauf, daß andere Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels - der Schutz des Kindes - die beispielsweise durch den Untersuchungsrichter ergriffen würden, der den Betroffenen mit Sicherungsverwahrung belegen könnte oder ihn mittels Einhaltung gewisser Bedingungen in Freiheit lassen könne, wie die zeitweilige Entfernung von seinen potentiellen Opfern, wobei er Verwaltungsaufgaben zugeteilt bekomme, in Wirklichkeit noch viel schwerwiegendere Maßnahmen als die präventive Suspendierung von Amts wegen seien, wobei die Untersuchungsrichter verleitet sein könnten, sie in Ermangelung anderer Maßnahmen zu mißbrauchen. Im übrigen sei nicht einzusehen, wohin eine Lehrperson versetzt werden könne, außer in eine Unterrichtsanstalt. In Wirklichkeit würde die Maßnahme dann dazu führen, ihm seine Stelle und sein Gehalt ganz zu entziehen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt daher den Standpunkt, daß die Französische Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um Interessen zu wahren, die vom Übereinkommen über die Rechte des Kindes als übergeordnet beurteilt und bezeichnet würden.

*Antwort des Klägers in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484*

A.15. In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung erwidert der Kläger der Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß die Dekretsbestimmungen sich auf die Lehrpersonen in ihrer spezifischen Eigenschaft bezögen und daß sie ähnliche Regelungen für die offiziellen oder die freien Schulnetze vorsähen; in seiner Eigenschaft als Lehrperson, die sowohl im offiziellen Unterrichtswesen als auch im freien Unterrichtswesen unterrichten könne, sei der Kläger unmittelbar durch die angefochtenen Normen betroffen.

A.16. Der Kläger erwidert der Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß das angefochtene Dekret gegen die Zuständigkeitsregeln verstoße, weil es den bestehenden Regeln des Strafverfahrens, die ausschließlich der föderalen Zuständigkeit unterlägen, indirekt eine Maßnahme des Berufsverbotes hinzufüge, die materiell einer Sanktion gleichkomme. Außerdem verletze die automatische Beschaffenheit der Maßnahme unmittelbar die Unschuldsvermutung, die voraussetze, daß außerhalb der Voruntersuchung oder der Untersuchung im Strafverfahren, die durch Erfordernisse der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung erforderlich sei, keinerlei spezifische Rechtsfolge mit der bloßen Tatsache einer Beschuldigung oder einer Anklage verbunden sei. Die einzig möglichen Ausnahmen - wie die Sicherungsverwahrung - seien immer von außergewöhnlicher Art und würden von Fall zu Fall angewandt, dies in Verbindung mit spezifischen Garantien der Rechtsprechung.

A.17. Der Kläger bemängelt außerdem die Zielsetzung des Gesetzgebers, so wie sie von der Regierung der Französischen Gemeinschaft beschrieben werde. Nach seiner Auffassung verfolge die Französische Gemeinschaft, wenn sie die Untätigkeit gewisser Organisationsträger geltend mache, nicht das Ziel, dem Organisationsträger die Aufgabe zu erleichtern, sondern vielmehr ihn zur Ausführung der eigenen Aufgaben zu zwingen. Sodann vertritt der Kläger in grundlegenderer Weise den Standpunkt, daß die Französische Gemeinschaft sich radikal irre in bezug auf die Tragweite des Disziplinarverfahrens. Das Hauptziel eines

Disziplinarverfahrens gelte weniger der betroffenen Person als vielmehr den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Dienstablaufes. Daher sei weniger die eigentliche Beschaffenheit des Tatbestandes ausschlaggebend für ein Disziplinarverfahren als vielmehr die Auswirkung auf den Ablauf und die Ausführung der Aufgaben, die den betroffenen Personen anvertraut würden. Das gleiche, wenn nicht gar mehr, gelte für die als Ordnungsmaßnahmen bezeichneten Maßnahmen, da sie keinerlei disziplinarische Beschaffenheit aufweisen dürften. Diese Maßnahmen seien Ausdruck der Freiheit der Verwaltungsbehörden, die Dienststellen zu organisieren und umzuorganisieren sowie über das Humanpotential der Bediensteten auf die zweckdienlichste Weise für den ordnungsgemäßen Verwaltungsbetrieb zu verfügen. Im Disziplinarverfahren komme es zunächst nicht auf die Handlung, sondern auf ihre Folgen an; aus diesem Grunde gebe es keine vorher definierte Einstufung als Straftat. Das Verfahren sei im übrigen autonom und beinhalte von Fall zu Fall eine Prüfung der Auswirkungen des einem Bediensteten vorgeworfenen Verhaltens auf die Erfüllung des von ihm gewährleisteten Dienstes. « Im Rahmen des Disziplinarverfahrens eine automatische Maßnahme/Sanktion vorzusehen, bedeutet, die gesamte Ausgewogenheit des Verfahrens in Frage zu stellen. Nicht mehr die Auswirkungen auf den Ablauf des Dienstes werden berücksichtigt, sondern vielmehr das persönliche Verhalten des Bediensteten, mit dem die automatische Sanktion verbunden ist. Dies bedeutet eine Abweichung vom eigentlichen Disziplinarverfahren und eine Annäherung an das Strafverfahren durch Auferlegen einer indirekten Sanktion. »

Der Kläger betrachtet die Maßnahme als übertrieben und folglich ungerechtfertigt und diskriminierend, und er verweist darauf, daß das Dekret die Möglichkeit geboten habe, andere Maßnahmen zu ergreifen – gewöhnliche Suspendierung und gegebenenfalls sofortige Entfernungsmaßnahme –, die der Zielsetzung des Gesetzgebers entsprochen hätten. Zur Unterstützung dieser These führt der Kläger das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und der « Ligue des droits de l'homme » an.

*Antwort der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1485*

A.18. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrundes antworten die Kläger der Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß ein Klagegrund nur unzulässig sei, wenn er nicht angebe oder nicht erkennen lasse, gegen welche Verfassungsregel verstoßen worden wäre, welche Bestimmungen gegen diese Regeln verstoßen sollten und inwiefern diese durch die betreffenden Bestimmungen überschritten worden seien.

Der zweite Teil des Vergleichs sei genau bestimmt oder zumindest erkennbar; die betroffenen Lehrkräfte müßten mit den Personen verglichen werden, die gewisse Grundrechte nicht verlören, aber in der gleichen Situation seien wie die Mitglieder des Lehrpersonals - nämlich die anderen Personalmitglieder von durch die Französische Gemeinschaft getragenen oder subventionierten Anstalten, die für Tatbestände oder Handlungen, auf die sich Artikel 87bis § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 beziehe, beschuldigt oder angeklagt seien. Es handele sich ebenfalls um Mitglieder des Lehrpersonals, die wegen anderer Tatbestände als der vorgesehenen beschuldigt oder angeklagt seien, wobei deren Schweregrad ebenso groß sei, jedoch die Suspendierung von Amts wegen mit Aussetzung des Gehalts nicht auf sie Anwendung finde.

A.19. Der Kläger erwidert, daß die Verletzung der Ehre und des Rufes der Lehrperson wesentlich größer sei, wenn eine Suspendierung von Amts wegen erfolge, da die anderen Personalmitglieder, die Eltern und die Schüler wüßten, daß das Personalmitglied besonders schwerwiegender Tatbestände gegenüber Minderjährigen verdächtigt werde, obwohl sie nicht wissen könnten, aus welchem Grund eine gewöhnliche Suspendierungsmaßnahme ergriffen werde.

Angeklagt oder beschuldigt zu werden, sei an sich nicht rufschädigend. Hier werde jedoch vorgeworfen, daß die Anklage oder Beschuldigung Dritten zur Kenntnis gebracht werde. Die Regeln des Strafverfahrens seien hingegen darauf ausgerichtet, den Ruf des Beschuldigten soweit wie möglich zu schützen. Der Kläger werfe der Regierung der Französischen Gemeinschaft außerdem vor, Argumente aus der Erfahrung und der Praxis abzuleiten, insbesondere der Reaktionen der Eltern von Schülern. Die Kläger könnten im übrigen die katastrophalen Auswirkungen der Anwendung des Dekrets auf die Reaktionen in ihrem beruflichen und familiären Umfeld beschreiben.

A.20. In bezug auf die Gehaltskürzung erwiderten die Kläger, daß eine brutale Kürzung der Einkünfte des Betroffenen ohne präzise zeitliche Begrenzung eine unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlung darstelle. Die Maßnahme sei nachteiliger als eine Gehaltskürzung in Verbindung mit einer gewöhnlichen Suspendierung, weil sie erst nach einer unbestimmten Dauer rückgängig gemacht werde, wenn eine Gerichtsbarkeit sich zur Schuld des Personalmitglieds geäußert habe, so daß dieses Mitglied und seine Familie also der Langsamkeit der Gerichte ausgeliefert seien, und weil es gegen diese Entscheidung keine wirksame Beschwerde gebe, dies im Gegensatz zu dem, was in einem gewöhnlichen Verfahren geschehe. Eine spätere Rückzahlung gleiche nicht die

Vorenthaltung während der ganzen Suspendierung aus, und die gewährten Zinsen seien immer niedriger als die von den Bankinstituten angewandten Sätze.

In bezug auf die Rechtsprechung des geleisteten Dienstes sei keinerlei Referenz angegeben. Es sei außerdem schwer zu verstehen, warum Artikel 88 des Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderten Fassung vorsehe, daß jedes präventiv suspendierte Personalmitglied sein Recht auf das Gehalt behalte. Gründe der Einsparung reichten ebensowenig wie der Schutz der Schüler aus, um einen Verstoß gegen die Grundrechte zu rechtfertigen.

A.21. Die Kläger bemerken schließlich, daß das eingeführte System keine richterliche Kontrolle ermögliche, weil die Rolle des Richters nur mehr darin bestehe zu prüfen, ob die gesetzlichen Anwendungsbedingungen tatsächlich eingehalten worden seien.

In bezug auf die Unschuldsvermutung führen die Kläger an, daß die Französische Gemeinschaft es vorgezogen habe, selbst eine allgemeine Beurteilung der Schuld der Personalmitglieder vorzunehmen, um zu vermeiden, daß die Organisationsträger in gewissen Fällen ein Vorurteil über die Schuld eines Personalmitglieds fällten, wobei diese allgemeine Beurteilung bedeute, daß das Personalmitglied bis zum Beweis des Gegenteils als schuldig gelte. Keine der angeführten Rechtfertigungen erlaube einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.

Hinsichtlich des Rechtes auf eine wirksame Beschwerde hielten die Kläger daran fest, daß die Maßnahme unverhältnismäßig sei. « Wenn die vom Untersuchungsrichter ergriffenen Maßnahmen in der Tat schwerwiegender sein können als diejenigen, die in Anwendung der angefochtenen Maßnahme ergriffen werden, ist festzuhalten, daß sie durch einen Magistrat ergriffen werden, der am besten imstande ist, das Gefahrenpotential zu beurteilen, das von dem Personalmitglied ausgeht, denn er verfügt über alle Elemente der Akte, was natürlich für die [Regierung der] Französische[n] Gemeinschaft nicht der Fall ist. » Eine Freilassung könne im übrigen von der Zuteilung einer Verwaltungsaufgabe in einem Sekretariat an das Personalmitglied abhängig gemacht werden.

In bezug auf die angemessene Frist « ist die Behauptung, daß die Strafverfahren insbesondere wegen des Rückstands der Gerichte vielfach sehr lang dauern, in keiner Weise unannehmbar ».

- B -

### *In bezug auf den Umfang der Klage*

B.1. Aus dem Inhalt der beiden Klageschriften geht hervor, daß die Beschwerden der Kläger Maßnahmen der präventiven Suspendierung betreffen, die automatisch im Anschluß an eine Beschuldigung oder Anklage erfolgen und mit einer Gehaltskürzung verbunden sind. Diese Beschwerden betreffen das angefochtene Dekret, insofern es einen Artikel 60bis in das Dekret vom 6. Juni 1994 (subventioniertes offizielles Unterrichtswesen), einen Artikel 87bis in das Dekret vom 1. Februar 1993 (subventioniertes freies Unterrichtswesen) und einen Artikel 157ter in den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 (staatliches Unterrichtswesen) einfügt.

### *In bezug auf die Zulässigkeit*



B.2.1. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft weist der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484, der zum Lehrpersonal des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten freien Unterrichtswesens gehört, nur ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets nach, der alleine dieses Unterrichtswesen betrifft.

B.2.2. Diese Frage setzt voraus, daß zunächst der Gegenstand und die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen beschrieben werden. Sie ist mit der Hauptsache verbunden und wird hiermit geprüft.

*In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften abgeleiteten Klagegrund*

B.3.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

B.3.2. Artikel 127 § 1 Nr. 2 der Verfassung überträgt der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft die Aufgabe, durch Dekret das Unterrichtswesen zu regeln, mit Ausnahme (a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, (b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome und (c) der Pensionsregelungen.

Die Gemeinschaften besitzen aufgrund dieser Bestimmung die uneingeschränkte Zuständigkeit zur Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne, vorbehaltlich der darin ausdrücklich angeführten Ausnahmen.

Diese Zuständigkeit umfaßt die Festlegung der Regeln über das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Unterrichtspersonals, mit Ausnahme der Pensionsregelung.

B.3.3. Da die Gemeinschaften für die Festlegung der Regeln über das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Unterrichtspersonals zuständig sind, sind sie auch zuständig für die Regelung des Systems der präventiven Suspendierung und der sich daraus möglicherweise ergebenden finanziellen Folgen.

Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen hat die Französische Gemeinschaft nicht die Regeln zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen mißachtet.

Der erste Klagegrund wird abgewiesen.

*In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund*

B.4.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1484 führt einen zweiten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145 und 160 der Verfassung, gegen den Grundsatz des Rechtes auf eine wirksame Beschwerde, gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgeleitet ist.

Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1485 führen einen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen die Artikel 3 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist.

B.4.2. In seinem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets hat der Staatsrat die Französische Gemeinschaft auf die erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die durch die mit der Beschuldigung einer Person verbundene automatische Folge entstehen. Er hat in diesem Zusammenhang an die grundlegenden Rechte des Beschuldigten und die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erinnert.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Französische Gemeinschaft dieses Gutachten in der Diskussion berücksichtigt hat, jedoch der Auffassung war, daß die Verletzung der Grundrechte der Lehrpersonen durch das Hauptziel des Entwurfs gerechtfertigt wurde, nämlich den Schutz der körperlichen und moralischen Gesundheit der dem Unterrichtswesen anvertrauten Kinder zu gewährleisten und zu schützen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 211/1, S. 2), und durch die Zielsetzung, die Weiterführung des Unterrichtes und der Erziehung in der Unterrichtsanstalt in ausgeglichener Weise zu gewährleisten:

« Neben der Summe dieser beiden Interessen, nämlich eines kollektiven (Ausgeglichenheit des Unterrichtes in einer Unterrichtsanstalt mit durchschnittlich mehreren hundert Kindern) und eines individuellen (dasjenige des betreffenden Kindes), taucht das individuelle Interesse der Lehrperson auf, die Gegenstand der Maßnahme der präventiven Suspendierung von Amts wegen ist.

Während in einer demokratischen Gesellschaft jeder Bürger zu Recht davon ausgehen kann, daß entweder das eine oder das andere dieser Interessen den Vorzug erhalten sollte, wird deutlich, daß die Französische Gemeinschaft, die für den Sachbereich des Unterrichtswesens, aber auch für den Sachbereich des Kinder- und des Jugendschutzes zuständig ist, ihrerseits aus gesetzlichen sowie vor allem aus grundlegend moralischen Gründen zunächst die kollektiven Interessen eines ausgeglichenen Unterrichtes und das individuelle Interesse eines vielleicht in seinem tiefsten Wesen verletzten Kindes gewährleisten und wahren muß. » (ebenda, S. 4) (siehe auch *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 211/8, S. 3)

Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß der Dekretgeber mit diesen Bestimmungen gegen die Untätigkeit gewisser Organisationsträger vorgehen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 211/1, S. 7) und ihnen die Aufgabe erleichtern wollte, indem er durch die automatische Beschaffenheit der Maßnahme der präventiven Suspendierung jegliche Diskussion vermied, die noch die Vermutung der Schuld der Lehrperson verstärken würde:

« Eine solche Vorgehensweise schützt sämtliche Unterrichtsanstalten vor möglichen Konflikten, die früher aufgetreten sind und die Schulgemeinschaft geteilt haben; sie schützt natürlich die Kinder und vermeidet somit, daß man sich Fragen über die etwaige Schuld des Lehrers stellt. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 211/8, S. 10)

B.4.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.4. Die angefochtenen Bestimmungen schaffen einen Behandlungsunterschied zum Nachteil der Lehrpersonen, da nur diese in einem solchen Fall Gegenstand einer Maßnahme der automatischen präventiven Suspendierung mit Gehaltskürzung sein können.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium.

Die vom Dekretgeber ergriffene Maßnahme ist im übrigen relevant hinsichtlich der Zielsetzungen, nämlich des Hauptziels des Schutzes der Kinder und des Ziels, die Ausgeglichenheit in der Unterrichtsanstalt zu gewährleisten.

B.4.5. Der Hof muß noch prüfen, ob die Maßnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu den Zielsetzungen steht angesichts der Verletzung der Grundrechte.

Selbst wenn eine präventive Suspendierung weder eine Strafmaßnahme noch eine Disziplinarmaßnahme ist und selbst wenn sie wie eine rein verwaltungsmäßige Maßnahme erscheint, stellt sie doch eine schwerwiegende Maßnahme für die davon betroffene Person dar. Sie muß also immer auf Gründen beruhen, die *in concreto* angesichts der betreffenden übergeordneten Interessen beurteilt werden, im vorliegenden Fall nämlich die Interessen der Kinder und des Unterrichts. Die Kontrolle des Richters über diese Gründe – sowie über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens – ist eine grundlegende Garantie für den Betroffenen.

Durch die angefochtenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber sich bemüht, objektiv besonders schwerwiegende Tatbestände und Handlungen festzulegen, die ab dem Zeitpunkt einer Beschuldigung oder einer Anklage eine automatische Maßnahme der Suspendierung rechtfertigen müssen. Er hat jegliche Ermessensbefugnis *in concreto* einer Behörde ausgeschlossen, insbesondere diejenige des Organisationsträgers, und hat somit umgekehrt auf erhebliche Weise die Kontrolle eingeschränkt, die ein Richter über die Gründe für die Verwaltungsmaßnahme ausüben könnte.

Die angefochtenen Bestimmungen opfern in unverhältnismäßiger Weise im Vergleich zur Zielsetzung die Grundrechte der beschuldigen Lehrpersonen.

B.5. Die angefochtenen Bestimmungen drücken den Willen des Dekretgebers aus, ein einheitliches System der automatischen Suspendierung in allen Schulnetzen einzuführen.

Falls der Hof die Nichtigkeitserklärung des Dekrets auf die Regelung der präventiven Suspendierung in einem einzigen dieser Netze beschränken würde, ergäbe sich daraus ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit zwischen Lehrpersonen, den der Dekretgeber einzuhalten wünschte.

B.6. Der Hof erklärt daher die Bestimmungen des angefochtenen Dekrets für nichtig, insofern sie ein System der automatischen Suspendierung in das von der Französischen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen sowie in das von ihr subventionierte offizielle Unterrichtswesen und freie Unterrichtswesen einführen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung der Regelung der präventiven Suspendierung in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesen für nichtig, soweit sie

- einen Artikel *60bis* in das Dekret vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens,

- einen Artikel *87bis* in das Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens, und

- einen Artikel *157bis* in den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen und Kunstschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes

einfügen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior